

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 14 (1971)

Artikel: Ursenbach : von der Kirchhöre zur Einwohnergemeinde

Autor: Holenweg, Otto

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1072033>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

URSEN BACH

Von der Kirchhöre zur Einwohnergemeinde

OTTO HOLENWEG

Als wichtigste Hoheitsträger auf der Landschaft wirkten primär Kirchgemeinde und Niedergerichtsbezirk, während die Güter- und Nutzungsgemeinde — ausgehend vom Gemeinbesitz an Flur, Wald und Weide — erst allmählich zum öffentlichen Rechtsträger, im 17. Jahrhundert zur bürgerlichen Dorfgemeinde wurde. Im Hügelland von Emmental und höherem Oberaargau komplizierten sich die Verhältnisse durch die Siedlungsform von Einzelhof und Dorf, durch die Entstehung verschiedener Gemeindeviertel auf dem Boden grossräumiger, unwegsamer Gemeinden. Es ist verständlich, dass sich gerade in diesem Gebiet die Grenzen von Kirchhöre, Gericht und Gemeinde oft nicht deckten und dass der Staat im 19. Jahrhundert mit Grenzbereinigungen die verschiedenen Enklaven und Exklaven beseitigen musste. — Otto Holenweg sucht im folgenden Aufsatz mit Erfolg, die Verhältnisse in Ursenbach und im Kleinemmental abzuklären.

(Redaktion)

1. Die Viertel der Kirchhöre im 18. Jahrhundert

Am 11. Brachmonat 1768 war es so weit: «*Schultheiss und Rat der Stadt Bern*» hatten ein *Reglement* für die Kirchhöre Ursenbach erlassen und die Amtleute von Trachselwald und Wangen beauftragt, darüber zu wachen, «dass solchem nachgelebt werde, wie auch dasselbe sowohl in die Schloss- als auch Gemeinds-Bücher, zu könftiger fleissiger Beobachtung einschreiben» zu lassen. Das Reglement sollte so lange bestehen, «als es Uns gefallen wird, selbiges nicht abzuändern, ja sogar aufzuheben.»

Nachdem «Unsere Fürgeliebte Mit Räthe, die Wohlgebohrenen Herren, Herr Gabriel Herbort und Herr Johann Rudolf Daxelhofer die Partheyen, durch ihre Ausgeschossene in ihrer Verfecht- und Gegenverfechtung» angehört und ihre «eingelegte Schriften» erdauert hatten, arbeiteten sie einen Entwurf für die Regierung aus. Die beiden Ratsherren scheinen ihre Aufgabe nicht leicht genommen zu haben. Sie gingen gründlich zu Werke.

Was enthält die unterm 16. August 1767 von «Isac Bay, Not. avec paraphe» der Regierung in Bern eingereichte «demüthige

*Bittschrift
dess unterthänigsten Klein Emmenthal Viertels
in dem Amte Trachselwald?»*

Es steht darin zu lesen: «Die Ausgeschossenen des sogenannten Klein Emmenthal Viertels erkühnen sich Euer Gnaden in folgendem ihr drüngliches Anliegen demüthigst vorzutragen.»

Und da ist zunächst die damals bestehende *Kirchhöre* beschrieben, die sich aus dem Dorfviertel, dem Oberdorfviertel, dem Hofenviertel und dem Kleinemmentalviertel zusammensetze. Die «drey ersten liegen in dem Amte Wangen, der letzte und kleinste aber ist in dem Amte Trachselwald.»

«In diesen vier Viertlen war biss dahin folgende Einrichtung:»

1. *Die Kirche zu Ursenbach* und alles was von ihr abhängt wird aus dem Abnutzen des Kirchengutes erhalten. Ein Kirchmeyer führt Rechnung, und wenn die Einnahmen aus dem Kirchengut nicht ausreichen, so wird das Mangelnde durch «Anlagen» erhoben. Jeder der vier Viertel hat den vierten Teil der daraus sich ergebenden Kosten zu tragen.
2. *Armenguth* haben die vier Viertel keines gemein.» Der Kleinemmentalviertel habe sich ein besonderes Armengut zusammengelegt, aus dem er die Armenlast wenigstens teilweise bestreite. Für den allenfalls erforderlichen Rest erhebe der Viertel eine Steuer, denn er hätte sowohl an Geld wie «an bey den Bauren umgehenden Armen den vierten Theyl» der gesamten Kirchhöre zu übernehmen.
3. *Die «Vogtey-Sachen»* werden an Gemeindeversammlungen, «die allemal aus den Vorgesetzten aller vier Viertel bestehen sollen», verhandelt. Da werden Vögte bestellt, erforderliche «Wegweisungen ertheilt und sonst über die vorkommenden Sachen Entschlüsse abgefasst.» Die Bevogteten der «drey ersten Viertlen» unterstehen dem Herrn Amtsmann von Wangen; was aber Bevormundete des Kleinemmentalviertels betrifft, so werden deren Anliegen und Geschäfte vor «den Herren Landvogt auf Trachselwald gebracht, der nicht nur über diesen letzten Viertel stets der natürliche Richter ist, sondern auch jederzeit die Wässengerichtsbarkeit in Verordnung der daherigen Vögte und sonst hat!»

Weitere Verbindungen zwischen dem Emmentalviertel und den übrigen drei Vierteln bestünden nicht. Denn er besorge seine Strassen und «gemeine Werke ohne Zutun der andern allein.» Er sei den andern Vierteln aber auch gar keine Hilfe schuldig.

Die Burger aber wurden gegenseitig als Fremde, wie Zuzüger aus andern Gemeinden, behandelt:

«Wenn jemand aus dem Emmenthal Viertel in einen der übrigen Viertlen, oder in dem Gegentheile aus diesen in den ersten sich setzt, so muss er nicht nur das Einzuggelt, sondern auch alle Jahre das Hintersäss Gelt entrichten; wie über das der Emmenthalviertel dem Schlosse Trachselwald alle gemeine Herrschaftsrechte, Steüren und Bräuche abführt.»

Und nun wird vorgeschlagen, aber auch geklagt!

Obschon der Emmentalviertel «nicht den vierten Theil Kirchgänger hat, so will er dennoch, wie bis dahin alle Zeit den vierten Theil» der zum Erhalt der Kirche «notwendige Kosten geflossen beyschiessen.»

Ueber die Verpflegung der Armen und die «Besorgung der Bevogteten» beschwert sich der Kleinemmentalviertel, «weil die dissörthige Gemeinschaft mit den übrigen drey Viertlen beschwerlich ist, insonderheit aber weil hiebey in dem eint- und anderen sehr starke Missbräüche eingerissen sind.»

In vier Punkten werden die *Klagen* zusammengefasst:

- a) Für die «Vorgesetzten» und die Vögte des Kleinemmentalviertels sei es sehr beschwerlich und mit erheblichem Zeitverlust verbunden, an den vielen in Ursenbach stattfindenden «Gemeindsversammlungen» teilzunehmen, weil der Weg dorthin wenigstens anderthalb Stunden betrage.
- b) «Ist der Emmenthal Viertel, sowohl in Ansehung des Werths der Güter, als der Anzahl der Armen beträchtlich kleiner, als ein jeder der übrigen drey Viertel, und doch muss er vorangebrachtermassen allezeit an allen Anlagen und Kosten zu seinem grossen Schaden den vierten Theil beytragen.»
- c) Besonders aber beklagt sich der Kleinemmentalviertel, dass die drei nahe beieinander liegenden «oberärgäüischen Viertel» öfter die «Gemeind versammeln, die Anlagen und Teilen machen, auch sonst andere Sachen behandeln», ohne den Emmentalviertel davon zu benachrichtigen, oder aber die Vorgesetzten und Vögte so spät zu den Sitzungen einzuladen, dass sie wegen der Entfernung «erst ankommen mögen, wann die Verhandlungen wirklich vorbei und ihre Güeter angelegt sind.» Wenn sie aber zur Seltenheit «den Verhandlungen beywohnen können, so werden sie stets durch die drey ersten Viertel weit übermehret, so dass sie immerhin der starken Anlage und sonst allem, was die drey ersten Viertel haben wollen, sich unterwerfen müssen.» Die Vögte, die dies und das pflichtgemäss vorzutragen und Recht zu begehrten hätten, würden lange auf-

gehalten oder gar zurückgewiesen und auf eine künftige «Gemeinde» vertröstet. Auch liessen die Vorgesetzten der drei untern Viertel an den «Gemeindsversammlungen» meist ihre eigenen vielen Leute zuerst zu Worte kommen. Die Verhältnisse, so wie sie im Emmentalviertel lägen, wären zudem in Ursenbach zu wenig bekannt, um recht zu raten und recht zu helfen,

- d) Am allerbeschwerlichsten, «ja fast ganz und gar unträglich» aber, wäre dem Kleinemmentalviertel «die leidige Tröhlsucht, die unter den drey ersten Viertlen so sehr herrschet.» Bald rechrigten «in denselben die Bauern mit den Tagwnern, bald die Gemeind mit einem Particularen, und wenn durch solche Processen grosse Cösten auflaufen, und es dann um die Bezahlung derselben zu thun ist, so muss der bey Anhebung der dissörthigen Rechtshändlen unbefragte Kleinemmental Viertel, ohne anders auch den vierten Theil daran ertragen.»

Wenn der Emmentalviertel der Verbindung in Armen- und Waisensachen mit den «untern drei Vierteln» enthoben werden könnte, so hörten die beschwerlichen und zeitraubenden «Reisen» seiner Vorgesetzten und Vögte nach Ursenbach auf; der Viertel «würde von dem harten Juche der Anlagen befreyt.» Seine Armen aber könnte er in Ruhe wohl versorgen und die Vögte beraten, und still und «uneingeflochten» könnten die Einwohner des Kleinemmentalviertels «den Rechtshändlen der Ursenbacher zusehen.»

Am Schlusse der «demüthigen Bittschrift» wird nochmals dem Wunsche Ausdruck gegeben, dass der Kleinemmentalviertel in «Gemeinds-, Armen- und Waisensachen für eine eigene Gemein angesehen werden möge», und dass der Viertel seine Vögte selber bestellen und sie auch beraten könnte. In beiden Sparten aber — Ablage der Armenrechnungen und Erwählung der Vögte — möchte sich der Viertel bloss dem «Herren Amtsmann auf Trachselwald» unterstellt wissen.

Und die drei «oberärgäischen Viertel»? Wie hätte es auch anders sein können:

«Der drey oberärgäischen Viertlen des Kirchspiels Ursenbach *Gegenvorstellung* über die von Seiten des daselbst eingepfarreten Kleinemmentalviertel anbegehrte Sonderung der biss dahin jener gesamten Kirchgemeind obgelegenen Erhalt- und Verpflegung der Armen», die von Fürsprecher Rosselet dem Aeltern verfasst wurde, sucht in weit ausholender Aufmachung die Beschwerde des Emmentalviertels von Punkt zu Punkt auszustechen.

«Diese vor uralten Zeiten daher zusammen gepfarrete Kirchgemeind Ursenbach bestehet jetzund, so wie wahrscheinlich schon seit deren Stiftung, aus vier besonderen Theilen, oder so benamseten Viertlen, welche zusammen gesetzt, das Ganze ausmachen, der daselbsten zum Gottesdienst und anderen davon abhängenden Obliegenheiten vereinigten Kirchgenossen.»

Von «übel verwendthen Beschuldigungen ihrer Kirchspielverwandten» ist in der Gegenvorstellung die Rede. Auch sei seit «unerdenklichen Zeiten» die gemeinsame Besorgung und Erhaltung «aller dorthin Heimaths-Gehörigen Armen» Sache der ganzen Kirchhöre gewesen.

Weil kein gemeinsames *Armengut* bestehe, so müsse der Kleinemmentalviertel trotzdem «seinen verhältnismässigen Beyschuss ertragen», der an einer ordentlichen und alljährlichen Versammlung festgesetzt werde. Bereits die «Bettelordnung» von 1690 verfügte, dass eine jede «Kirchhöre und Gemeind ihre Armen selbst erhalten solle». Sei aber die Armenlast zu gross, so soll die Gemeinde «Unsere Allmosen Cammer dessen berichten, die dann wie Ihnen unter die Arme zu greifen nachdenkens haben und berathen sein werden.» Die Armenpflege sei «ein Gott dem Herren wohlgefälliges Opfer, so den Gottesdienstlichen Pflichten verknüpft geachtet wird».

Die Reise nach Trachselwald aber, wo die Allmosen-Rechnung nach der Meinung des Kleinemmentalviertels abgelegt werden soll, sei beschwerlicher als der um eine Stunde kürzere Weg nach Ursenbach, «wormit auch allen Haus-Vätteren und des Allmosens bedürftigen Armen die Reise noch einmal so beschwerlich gemacht würde.»

In «Bevogtungssachen», in denen der Emmentalviertel sich ebenfalls abzusondern begehre, gedenke man sich keineswegs zu widersetzen, «weilen ein solches mehr in das Gerichtsbahrliche, dann aber in das Kirchenwesen einlauft.»

«Gleichfahls wollen Wir unsererseits es auch bei demjenigen alten Herkommen unverändert bewenden lassen; kraft dessen jeder Kirchspiel-Verwandter, so aus dem einten Viertel in den anderen sich setzt, und also hinter einer anderwärtigen Gerichtsbarkeit sich haushablich niederlasst, das aller Orten übliche Einzugs- und Hintersäss-Gelt, als eine wechselseitige Abgab zu handen des Gerichts seines Orths zu entrichten haben.»

Von den drei untern Vierteln indessen sei der Kleinemmentalviertel im *Schulwesen* getrennt, weil die Kinder eine Stunde weit nach Ursenbach zur Schule zu gehen hätten.

Die Kinder aber, «so im Allmosen sind», sollen zur Arbeit angehalten werden.

Weil der «im Vermögen reichere, darbey aber mit minderen Armen beladene Kleinemmenthalviertel aus einem bloss übelverstandenen Eigennutz» eine Absonderung begehre und wenn dieser allenfalls entsprochen werden sollte, so könnten die drei untern Viertel sich veranlasst sehen, die Almosenkammer um eine Beisteuer angehen zu müssen.

Bei der Annahme neuer Burger hätte sodann der Emmentalviertel stets den ihm gebührenden vierten Teil des Einkaufsgeldes bezogen, weshalb ihm auch der vierte Teil der Kosten des «leider nur zu bekannten dampachischen Streithandels» — ein kostspieliger Prozess — auferlegt worden sei.

Die Unterstützung der ausserhalb der Kirchhöre wohnenden Burger aber würde sich deshalb schwierig gestalten, weil doch wohl der Richter zu entscheiden haben würde, von welchem Teil der Kirchgemeinde der armen- genössige Burger das Almosen zu beziehen hätte.

Und als die Gemeinde Walterswil einen Teil des Kleinemmentalviertels für sich beanspruchen wollte, weil er «zu ihra gehörend», da hätten die Bewohner des Viertels ihre «Kirchspiels-Verwandten» in Ursenbach um Hilfe in dieser Auseinandersetzung angegangen.

Endlich kommen die drei Viertel zum Schluss, «Euer hohen Gnaden wollten allgerechtigst geruhen, den Kleinemmenthalviertel seiner, wegen der Armen Verpflegung und dahерigen Anlagen begehrten Sonderung für eins- und allemahl abzuweisen.»

Das *Reglement* vom 11. Brachmonat 1768 setzt fest:

1. Der Unterhalt der Kirche wird nach wie vor aus dem den vier Vierteln gemeinsamen Kirchengut bestritten.
2. In Vogts- und Waisensachen sollen die vier Viertel von einander getrennt sein und bleiben. Die Vorgesetzten der drei untern Viertel unterstehen hierin dem jeweiligen Amtsmann von Wangen, der Kleinemmentalviertel steht unter «Authorisation und Direction» des Landvogtes auf Trachselwald.
Sollten sich aber Streitigkeiten wegen vorheriger gemeinsamer Bevogtungen ergeben, so sollen sämtliche vier Viertel Verantwortung und Verpflichtung für diese Vormundschaften übernehmen.
3. Die Armen sind wie bis dahin von allen vier Vierteln zu erhalten. Anlagen werden vom «fruchtbaren Vermögen» eines jeden Kirchgemeindegenos-

sen erhoben. Die Schulden können dabei abgezogen werden, und Güter, die ausserhalb der Kirchhöre liegen, werden nicht besteuert. Die Tellrödel, welche das ganze Kirchspiel betreffen, sollen auch dem Kleinemmentalviertel zugänglich sein. Allenfalls begehrte Abschriften von Rechnungen, Rodeln und «anderen Briefschaften» wären dem Emmentalviertel ohne Entgelt zu erstellen und auch auszuhändigen.

4. «Ansehend dann die zwey besonderen Armen Güther: Da die drey unteren Viertel gleich dem emmenthalischen Viertel ihr eigen abgesönderet, Zinss tragendes Armenguth besizen, so soll es fernes hin darbey sein Bewenden haben, ohne dass die drey unteren Viertel schuldig sein sollen, dem Klein Emmenthal Viertel — und hinwiederum der Klein Emmenthal Viertel denen drey unteren Vierteln desthalben Rechnung abzulegen.»
5. Neue Kirchgemeindegenossen dürfen nur unter Zustimmung aller vier Vierteln angenommen werden.

So war Bern gross und stark genug, Recht nach individuellem Bedürfnis zu setzen, Recht, das dank bisherigem Brauchtum teilweise bereits zum Gewohnheitsrecht geworden war. Recht aber, das sich als örtlich notwendig erwies, hat doch wohl dem «Untertanen» zu allen Zeiten am besten gedient.

Das Reglement war erlassen. Die Minderheit Kleinemmentalviertel aber blieb bestehen. Unzufriedenheit und wohl auch ein Sichnichtverstehenwollen schwelten weiter.

Bereits 1789 hatte Landvogt Johann Rudolf Mutach auf Wangen in einem neuerlichen Streithandel zu urteilen. Weil in der ganzen Kirchhöre Ursenbach eine Armentelle bezogen worden war, und die drei untern Viertel davon Gelder ihrem «geschwächten Kirchenguth» zufließen liessen, erhoben die Bewohner des Kleinemmentalviertels Einsprache. Wohl befolgten die drei Viertel in dieser Sache den Auftrag des Landvogtes; «allein! wo ist der Befehl, dass diese Teil, unter dem Namen Armen Anlag ausgeschrieben, oder nach der Gemeinds Erkanntnus vom 8ten Merz 1788 aus der bereits gesammelten Armen Anlag erhoben werden solle?» Der Kleinemmentalviertel hatte zu Recht geklagt. Die drei «oberärgäüischen Viertel» aber haben sich gegen dieses Urteil beschwert.

Zum Vergleich der Bevölkerungszahl sei angeführt, dass am 17. August 1798 in Ursenbach 217 Mann den Eid auf die helvetische Verfassung geleistet haben. Es waren «alle in der Gemeinde Ursenbach wohnende Bürger, so das 20igste Jahr zurück gelegt bis auf die Greise von 70 Jahren in einem Rodel behörig verzeichnet.»

Die «Bürger des Klein Emmentals, die in der Kirchhöri Ursenbach Inwohnen sind», leisteten den Eid in Affoltern. Dieses Verzeichnis weist 27 Namen auf.

2. Das XIX. Jahrhundert

Das 19. Jahrhundert schuf die *Einwohnergemeinde*, arbeitete an ihrem Ausbau, wies der Kirchhöre und der Gemeinde ihre Aufgaben zu (Ausschiedungsvertrag vom 17. März 1877) und brachte Ursenbach zum mindesten in territorialer Beziehung ganz neue Verhältnisse. Nach Massgabe des Dekretes vom 11. September 1878 «über die Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil» wurde Ursenbachs Gemeindebezirk neu geformt. Ursenbach übernahm die angrenzenden Enklaven Richisberg von Oeschenbach und Lünisberg von Wynigen. Den «Hubbergviertel», wie das zu Ursenbach gehörende Gebiet des Kleinemmentals nun hiess, aber trat es an die Gemeinden Dürrenroth, Oeschenbach und Walterswil ab. Auf den 1. Januar 1890 trat diese «Grenzregierung» in Kraft.

Nicht genug! Der Kirch- und Einwohnergemeindebezirk Ursenbach wurde gemäss Dekret des Grossen Rates vom 31. Januar 1884 vom Amte Wangen abgetrennt und mit dem Amtsbezirk Aarwangen vereinigt. Und endlich bildeten die Einwohnergemeinden Oeschenbach und Ursenbach zusammen die Kirchgemeinde Ursenbach.

Während einem Dutzend Jahren war offenbar eifrig und oft wohl auch zäh verhandelt worden.

Die *Einwohnergemeinde* entsteht, und Ursenbach löst sich vom Amte Wangen.

Den Grundstein zur *Einwohnergemeinde* legte bereits die Verfassung der «einen und unteilbaren helvetischen Republik». Manche bisher von der Kirchhöre betreuten Verwaltungszweige — die Kirchgemeinde war ja zu jener Zeit schon «organisiert» — wurden «weltlichen Behörden» übertragen. Bodenzinsen und Zehnten, die «Feudallasten», konnten nach dem Gesetz vom Juni/Juli 1803 losgekauft werden. Das Gedankengut der französischen Revolution war zum Zuge gekommen.

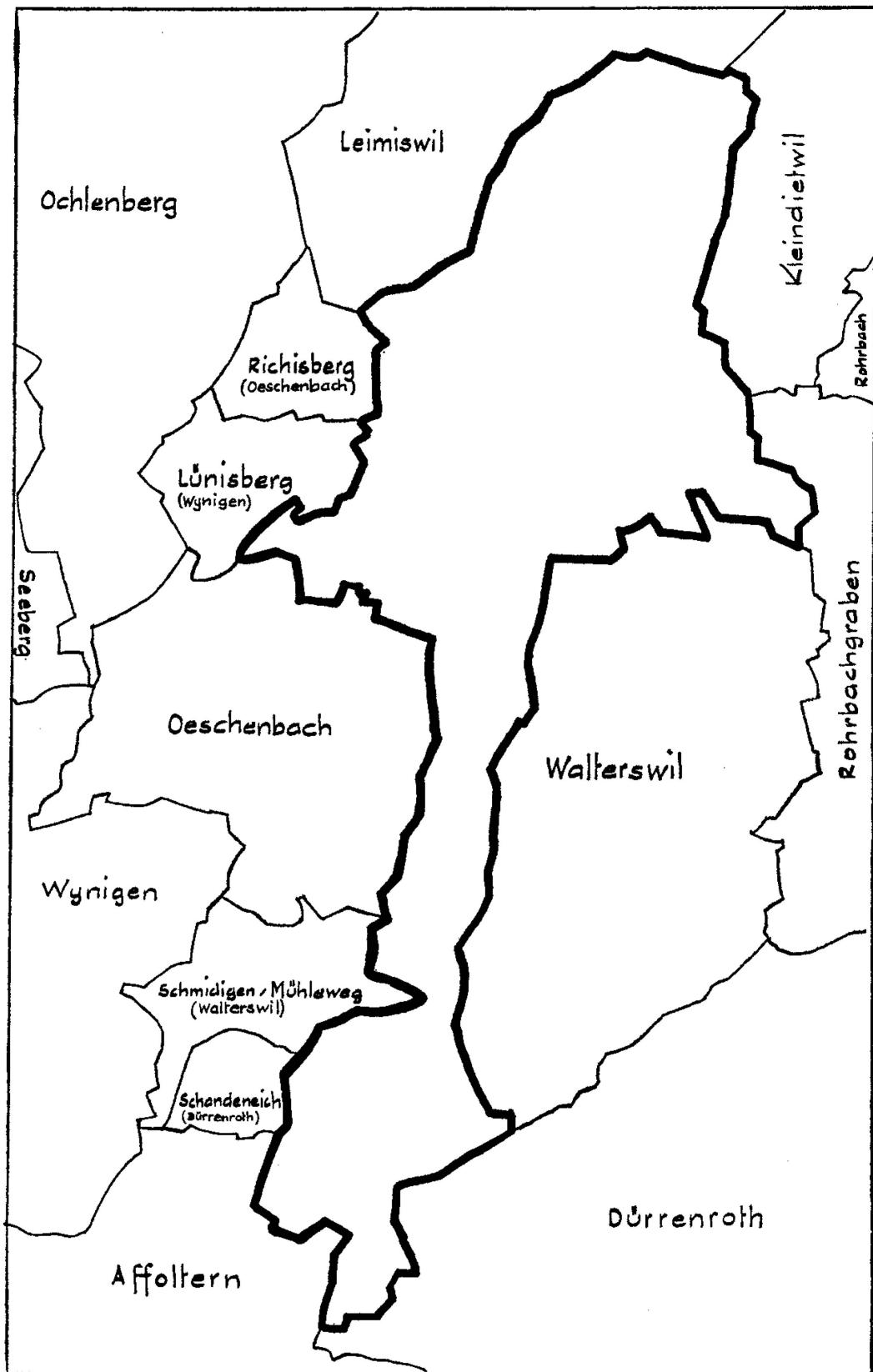
«Infolge erhaltener Weisung der Tit. Landesöconomie-Commission der Stadt und Republik Bern und besonders aufgemuntert von dem Hochgeach-

ten Herrn Obrist und Oberamtmann von Effinger auf Wangen» übertrugen «die Kirchgemeinde Ursenbach und deren Viertelsgemeinden» mit dem Reglement vom 26. September 1829 die Verwaltung «einem ordentlichen *Gemeinderath*», der an die Stelle der bisherigen «Vorgesetzten» trat. Dieses Reglement — es fusste auf dem «neuen Personen-Recht» — sollte während zwölf Jahren Probezeit «angenommen und gültig sein, falls dasselbe nicht zuvor durch allgemeine hochobrigkeitliche Beschlüsse und Verfügungen zum Theil oder ganz aufgehoben werden sollte.»

Allein, schon am 25. März 1836 hat «die Einwohnergemeinde Ursenbach» ein Reglement beraten und «dem Tit. hohen Regierungs Rathe vorzulegen beschlossen». Dieses neue Reglement fusst auf den Ideen des Jahres 1830, wonach das Volk nun oberster Herrscher im Staate geworden war. Bis Anno 1890 bildete es die Grundlage der Gemeindeverwaltung.

Gleich zu Anfang steht da zu lesen:

- § 1. Die Kirchgemeinde Ursenbach ist in vier Viertel eingetheilt, die eine innere und eine äussere Gemeinheit bilden. Die innere Gemeinheit begreift den Viertel unter dem Bache, den Viertel ob dem Bache, mit Einschluss der Ortschaften Oberdorf und Aeschi und den Viertel Hirseren und Höfen. Die äussere Gemeinde begreift den Kleinemmenthalviertel mit seinen Ortschaften, Waltrigen, Hutberg und Gassen.
- § 2. Der Gemeinheit beider Theile als in diesen Zweigen der Gemeindverwaltung vereinigt, liegt insgesamt die Besorgung der Angelegenheiten ob, welche durch Gesetze entweder ausdrücklich der Kirchgemeinde übertragen sind, oder dieselbe ihrer Natur nach betreffen, namentlich das Sittengericht, das Untergericht, die Ur- und Wahlversammlung, die Kirchensachen, die Armenpflege und die Militairsachen u. dgl.
- § 3. In den übrigen Zweigen der Gemeindverwaltung, als Vormundschaftspflege, örtliche Polizei und Schulsachen sind beide Gemeinheiten getrennt, deren Umfang in jeder auch einen eigenen Schulkreis bildet.
- § 4. In der innern Gemeinheit, d.h. in den untern drei Vierteln besteht ein engerer Kreis, der Dorfbezirk genannt. Personen, darin verbürgert, heißen Dorfbürger, welche die rein bürgerlichen Güter nutzen. Personen ausser dem Dorfbezirk, sowohl in der innern als der aussern Gemeinheit



Gemeindegrenzen Ursenbach vor 1890
(Siegfriedblätter Nr. 180 und 194; Ausgabe 1886)



Gemeindegrenzen Ursenbach heute
(Siegfriedblätter Nr. 180 und 194; Ausgaben 1941 und 1942)

verbürgert, heissen Kirchhöre-Burger. Auf die Verwaltung der rein bürgerlichen Güter hat dieses Reglement keinen Bezug.»

Und noch ist der alte Span nicht verglommen! Dem Reglement beigeheftet ist die «Protestation und Rechtsverwahrung für den Hubberg-Viertel in der Gemeinde Ursenbach». Sie lautet:

«Es wird anmit von den Besizeren dieses Viertels anbegehrt, dass von dem Kirchenguth, so die Gemeinde zu beziehen hat, den bisherigen Theil für die Schule des Hubberg-Viertels zu gut komme, wie von alters her. Ferners wird auch der Antrag gemacht, dass dem Viertel der vierte Theil von der Hälfte des Lehenzinses von der Wirthschaft zu Waltrigen gleicher Schule zu gut kommen soll. Sollte aber Falls diesem nicht entsprochen werden, oder in dem heute zur Genehmigung vorgelegtes Reglemente Rechte zu Gunsten des Viertels verheimlicht worden wären, oder sonst etwas Widerrechtliches geschehen, so wird gegen die Genehmigung dieses Reglements protestiert und alle Rechte bestens verwahrt.

Welche Protestation und Rechtsverwahrung behörig zu Protokoll gebracht werden soll.

Geben in der Gassen zu Waltrigen den 26ten Jenner 1835.

Ns. der Besitzer

Der Ausgeschossene:
Hans Caspar Käser.»

Ursenbach löst sich von Wangen

Unterm 27. November 1883 stellte Ursenbach das Gesuch an den «hohen Regierungsrath», es möchte vom Amtsbezirk Wangen abgetrennt und dem Amte Aarwangen zugeteilt werden. Ursenbachs geographische Lage, seine «commerziellen Beziehungen» und die Tatsache, dass «diese Gebietsveränderung die Voraussetzung zu mehreren beabsichtigten zweckmässigen Grenzbereinigungen bildet», werden als Gründe aufgeführt. Auch sei der Gemeindebezirk Ursenbach ganz vom Gebiete des Amtes Wangen abgetrennt, was dem Sinn des Dekretes vom 11. September 1878 widerspreche, obgleich in diesem Erlass bloss von Gemeindegrenzen die Rede sei.

Um seine Meinung in dieser Sache befragt, erklärt der Regierungsstattleiter von Aarwangen, dass ein Ablehnen des Gesuches «einer Rücksichtslosigkeit berechtigter Interessen einer Gemeinde gleichkommen würde.»

Wangen aber antwortet, «im Verhältnis des Gesamtgeschäftsverkehrs des Amtsbezirks» sei die Gemeinde Ursenbach «eine geringe», die Geschäfte der Beamten würden nicht viel abnehmen und, der Hubbergviertel, der näher dem Amtssitz von Trachselwald liege, «sollte mit Rücksicht hierauf eher diesem Bezirk zugetheilt werden».

Mit dem Dekret vom 31. Januar 1884 entsprach der Grosse Rat auf den Antrag des Regierungsrates dem «Ansuchen» der Gemeinde Ursenbach. Die Grenzveränderung der beiden Amtsbezirke trat auf den 1. Juli 1884 bereits in Kraft. Es scheint, dass die ganze Angelegenheit recht gut vorbereitet gewesen war.

Schon im Jahre 1832 hatte Ursenbach ein ähnliches Gesuch an die Regierung in Bern gestellt. Diese konnte dem Begehrten aber nicht entsprechen, weil «ein förmlicher Beschluss einer zu diesem Zweck, durch Publikation und Bieten, zusammen berufenen Versammlung aller stimmfähigen Einwohner der Kirchgemeinde» fehle; auch sei das Oberamt Wangen «gänzlich übergegangen worden». Dazu müsse «die Vorstellung den wegen neuer Eintheilung der Amtsfuhren, Strassenfuhren, Einquartierungen, Requisitionen usw. betheiligten Amtsausschüssen mitgetheilt und deren Ansichten und Bemerkungen darüber vernommen werden».

Anno 1834 wurden in dieser Sache wiederum Schritte unternommen, und ein neuer Vorstoss aus dem Jahre 1846 verlief deshalb im Sand, weil das Amt Wangen ohnehin schon kleiner sei als der Amtsbezirk Aarwangen.

In den siebziger Jahren tauchen die *Amtsanzeiger* auf. In dieser Sache hätte Ursenbach den Zusammenschluss zwischen Aarwangen und Wangen begrüsst, weil die «amtlichen Publikationen» einerseits und die wirtschaftlichen Verbindungen andererseits von Ursenbach aus gesehen ein Miteinandergehen der beiden «Anzeiger» als wünschenswert erscheinen liessen.

Auch Wangen machte übrigens seinen Einfluss in Ursenbach geltend. Die «Ersparniskasse des Amtsbezirks Wangen» unterhielt in der Gassen seit dem Jahre 1827 eine Einnehmerei, welche bis Ende 1945 bestehen blieb, obschon bereits Anno 1854 in Ursenbach die «Ersparniskasse» gegründet worden war.

Mit der Trennung Ursenbachs vom Amt Wangen aber lösten sich Bande, die in die Zeiten der Kyburger zurückreichten, und die Bern Anno 1406 veranlasst haben dürften, Ursenbach als ein «Gericht» der neugeschaffenen Landvogtei Wangen zu unterstellen.

3. Von Burgern und Landsassen

«Herr Regierungsstatthalter!

Es wurden seiner Zeit von der hohen Regierung der hiesigen Gemeinde 9 Landsassen zugetheilt, und in dem Begleitschreiben zu den Einbürgerungsakten verordnet, dass diese Landsassen sofort in die dahерigen Burgerrodel eingeschrieben werden sollen¹.

Als mir nun der Auftrag ertheilt worden die Burgerrödel hiesiger Gemeinden zu führen, verlangte ich vom Gemeinderath spezielle Weisung, wie diese Einschreibung gemacht werden müsse. Wie Ihnen bekannt, haben wir hier dreierlei Burger, nämlich Dorfburger, welche Antheilhaber am Burgergut sind, sodann sogenannte Kirchhöre-Burger der drei untern Vierteln und endlich Burger des Viertels Hubberg. Analog mit diesen drei Klassen von Burgern sind nun auch 3 Burgerrödel, nämlich 2 für die 3 untern Vierteln, für Dorfburger und Kirchhöre-Burger, welche in meinen Händen², und ein Burgerrodel für Hubberg. Nun machte ich den Vorschlag, die 9 Landsassen in der Weise zu verloosen, dass entsprechend der Seelenzahl der in der Gemeinde wohnenden Burger und überhaupt nach der gemachten Zuteilung 6 Landsassen der Dorfburgergemeinde, 2 den 3 untern Vierteln als Kirchhöreburger und einer dem Viertel Hubberg zufallen würde. Mein auf gemachter Berechnung beruhender Vorschlag fand keinen Anklang; die einen wollten alle Landsassen zu Dorfburgern machen, die andern dagegen wollten der Dorfburgergemeinde keine Landsassen aufzuladen. Es kam zu keinem Beschluss. Ich wiederholte mein Ansuchen um eine geeignete Weisung mehrmals. Letzten Montag brachte ich es dazu, dass nun mein Antrag der nächstens versammelten Einwohnergemeinde vorgelegt werden soll.

Bevor ich hierüber einen Gemeindebeschluss verlange, wünschte ich von Ihnen die Ansicht zu vernehmen, ob Sie mit meiner Anschauungsweise einverstanden seien oder nicht. Im ersten Falle wünschte ich noch zu wissen, wer soll die Verloosung vornehmen und muss die Vertheilung der Landsassen noch von competenter Behörde, Regierungsrath oder Direktor der Justiz, genehmigt werden?

Ich gehe hierbei von dem Grundsatz aus, dass nach der gleichen Grundlage, wie die Zutheilung der Landsassen erfolgt ist, auch die Vertheilung in der Gemeinde stattzufinden habe. Es wäre unbillig, wenn keine Personen der Dorfburgergemeinde zugetheilt würden, und es könnte ein solcher Akt auch von obern Behörden nicht zugegeben werden; aber ebenso unbillig wäre es,



Ursenbach, vom «Berg» aus

Aufnahme H. Zaugg, Langenthal

wenn die Dorfburgergemeinde alle Personen übernehmen müsste, und so dann der Viertel Hubberg, welcher in der Seelenzahl mitgerechnet worden und der eigene Vormundschaftspflege führt, leer ausgehen würde.

Ich komme ganz von mir aus, Sie um Ihre diessfallsige Meinung anzufragen, welche ich vor dem 16. diess als dem Tage der Gemeindsversammlung zu vernehmen wünschte.

Mit Hochachtung!

Ursenbach, den 8. Dezember 1865

Nikl. Morgenthaler
Gemeindschrbr.»

Diesem Schreiben darf doch wohl entnommen werden, dass «die bürgerlichen Verhältnisse» in Ursenbach sich recht kompliziert gestaltet hatten, und es scheint, sie seien ein «heisses Eisen» bis zum Jahre 1890 geblieben!

Im Burgerrodel des Hubbergviertels aber sind zwei Landsassen eingetragen: «Maurberg Franz Josef» und «Münz Magdalena».

Schon unterm 9. September 1822 verfügte die bernische Regierung «die *Führung von Burgerrödeln* zu Stadt und Land». Damit wurde der bürgerliche und politische Stand der Kantonsangehörigen sichergestellt. Dass aber gut Ding Weile haben will, geht aus einer Eintragung im Protokoll «über die Verhandlungen des Einwohner Gemeind Raths Ursenbach» vom 5. September 1864 hervor. Nachdem sich der Regierungsstatthalter erkundigt hatte, ob die Burgerrödel erstellt seien, wurde Pfarrer Jordan ersucht, die Kirchenbücher zum Schaffen des Burgerrodels für den Viertel Hubberg der Gemeindeschreiberei zur Verfügung zu stellen, «damit diese Sache ihre Erledigung finde». Der Burgerrodel des Hubbergviertels entstammt denn auch dieser Schreibstube; soviel verraten seine Schriftzüge.

Im Protokoll des Einwohnergemeinderates vom 21. Dezember 1889 steht zu lesen: «Der Gemeindeschreiber eröffnet ein Schreiben des Regierungsrathes vom 12. diess, welches ihm durch das Regierungsstatthalteramt zugestellt worden. Nach demselben will der Regierungsrath keine Verfügung treffen, weder wegen Uebergabe des Burgerrodels von Hubberg an die Gemeinde Dürrenroth, noch in Betreff der Auszüge aus den Steuerregistern. Es wird nun beschlossen, den Burgerrodel und die Auszüge der Gemeinde Dürrenroth zuzusenden und sich dafür quittieren zu lassen.»

Am 10. Jenner 1890 begab sich Johann Brand, Sager, nach Dürrenroth «mit den Auszügen, Burgerrodel, Heimatscheinen etc.».

Die Familien Christen, Leuenberger, Ryser, Sommer und Schneeberger aber, die ursprünglich in «Ursenbach-Hubberg» beheimatet waren, sind dadurch zu Burgern von Dürrenroth geworden, auch die Ryser, welche schon von 1890 in Ursenbach, in den «drei untern Viertlen», Wohnsitz gehabt hatten.

Von dieser Lösung dürften die «Hubberger» befriedigt gewesen sein; denn in der Burgerschaft von Dürrenroth scheinen sie keinerlei Eigenständigkeit bewahrt zu haben.

Die Bewohner der Höfe Richisberg und Lünisberg aber behielten ihren angestammten Heimatort. Offenbar waren sie in den ihrem Herkommen entsprechenden Burgerrödeln längst «eingeschrieben».

4. Oeschenbach kommt zur Kirchhöre Ursenbach

Seit dem 1. Januar 1885 bilden die Einwohnergemeinden Oeschenbach und Ursenbach gemäss Dekret des Grossen Rates des Kantons Bern vom 18. Dezember 1884

die Kirchgemeinde Ursenbach

Oeschenbach hatte ein Gesuch an die Regierung gerichtet, es möchte sich aus dem Verbande der Kirchhöre Rohrbach lösen und an Ursenbach angeschlossen werden.

In einer Urkunde des Klosters Sankt Gallen ist «Eschibach» bereits zwischen 841 und 872 erwähnt. St. Gallen liess seinen bedeutenden Grundbesitz im Oberaargau vom «Kelnhof» Rohrbach aus verwalten. Daraus ergab sich die Zugehörigkeit Oeschenbachs zur Kirchgemeinde Rohrbach.

In Artikel 2 des Dekretes vom 18. Dezember 1884 steht zu lesen:

«Bei diesem Uebertritt verzichtet die Gemeinde Oeschenbach auf alle ihr bisher am Kirchengut von Rohrbach zugestandenen Ansprüche und auf die sonstigen von dieser in Aussicht gestandenen Beiträge. Dagegen hat die Kirchgemeinde Rohrbach gegenüber der Gemeinde Oeschenbach auf jeden Entschädigungsanspruch für die ihr durch den Uebertritt der letztern entstehenden Ausfälle an Kultusbeiträgen zu verzichten. Die Kirchgemeinde Ursenbach nimmt die Gemeinde Oeschenbach ohne weitere Gegenleistung als die gesetzlichen vorgesehenen Kirchensteuern in den Mitgenuss ihres Vermögens auf.

Die Gemeinde Oeschenbach hat sämtliche Kosten der durch diesen Uebertritt veranlassten Umschreibungen in den öffentlichen Büchern (Civilstands- und Grundbüchern) zu tragen.»

In albernischer Zeit schon trug man die Kinder aus dem Oeschenbach meist nach Ursenbach oder Walterswil zur Taufe. Gleichen Orts wurden auch die Toten bestattet. Den weiten Weg nach Rohrbach hat man offenbar schon damals als beschwerlich empfunden.

Laut Vertrag vom 1. Januar 1864 besuchten zudem die Unterweisungskinder der Gemeinde Oeschenbach den «Religionsunterricht» in Ursenbach, wozu Pfarrer J. R. Jordan «die Geneigtheit aussprach». Die Gemeinde Oeschenbach hatte für «Beheizung des Unerweisungslokals etc.» einen jährlichen Beitrag von 25 Franken zu entrichten.

Endlich sei dem «Protokoll der Einwohnergemeinde Oeschenbach» die aus dem Jahre 1879 stammende Eintragung entnommen:

«An den zu erstellenden Kirchenofen in Ursenbach sind von hiesigem Gemeindesekel aus frs. 20 zu bezahlen.»

Bereits 14 Tage nach dem Beschluss des Grossen Rates trat das Dekret in Kraft. Offenbar war auch dieses «Geschäft» gut vorbereitet. Ja, fast möchte es scheinen, als ob das Dekret zu einem guten Teil bisheriges Brauchtum bloss noch zu verankern hatte.

5. Ursenbach verkauft den Hubbergviertel

An dieser «Liquidation» sind die Gemeinden Dürrenroth, Oeschenbach und Walterswil beteiligt. Was sagten sie dazu ?

Dürrenroth erhielt den Löwenanteil. Es konnte mit der Aenderung seiner Gemeindemarch den zu ihm gehörenden Hof Schandeneich seinem Stammgebiet einverleiben, was dem Sinne des Dekretes vom 11. September 1878 entspricht.

«Das ganze Grundeigenthum des Johann Bärtschi in Gassen» wurde in Abänderung des vom Regierungsrat unterm 21. Januar 1889 gesprochenen Entscheides der Gemeinde *Walterswil* zugeteilt. Die Gemeindeverwaltung wurde dadurch vereinfacht, und Schmidigen-Mühleweg hängt seither mit Walterswil zusammen.

Oeschenbach aber erhob Einsprache in dieser Sache, weil das kleine Gebiet, das ihm zufalle, zum Schulkreis Gassen gehöre, und weil der Gemeinde

Oeschenbach damit die Schultelle dieses Bezirkes entgehe. In der Verhandlung vor dem Grossen Rate aber steht zu lesen, dass «die betreffenden Grundstücke ganz gut vom Schulkreis Gassen losgetrennt und Oeschenbach zugetheilt werden können».

Im «Ansuchen an den hohen Regierungsrath» vom 27. November 1883 ist die Fläche der ganzen Gemeinde Ursenbach mit 2710 Jucharten angegeben, wovon 929½ Jucharten auf den Hubbergviertel entfielen.

«Die Kirchgemeinde und Einwohnergemeinde Ursenbach hat nach dem Ergebnis der Volkszählung vom Jahre 1880 eine Bevölkerungszahl von 1439.» Davon wohnten «circa 200 Seelen» im Viertel Hubberg.

An Entschädigungen hatten endlich zu bezahlen:

Dürrenroth	18 712.25 Franken ³
Walterswil	3 880.25 Franken
Oeschenbach	527.— Franken.

Für die ganze Gemeinde Ursenbach betrug die Grundsteuerschätzung 2 630 000 Franken. Der Viertel Hubberg aber ist mit 540 780 Franken bewertet.

6. Richisberg und Lünisberg werden Ursenbach zugeteilt

«Dieses Kindes Vatter ghört sonst gan Wynigen; wyl aber die Lünschberger vor langen Zyten umb 10 goldes guldin die begrebnuss und touffen zu Ursenbach ze verrichten von einer Gnädigen Oberkeit erlanget, allso wird solches zu Ursenbach verrichtet.»

Diese dem Jahre 1637 entstammende Notiz aus dem Taufrodel verrät, dass Lünisbergs Beziehungen zu Ursenbach als recht alt angesprochen werden dürfen.

«Vor langen Zyten!» Anno 1528 hat Bern die Reformation in seinem Staatsgebiet eingeführt. Damit im Zusammenhang steht die Aufhebung der «Kapelle auf dem Lünisberg». Ob jene «Bewilligung» hier beheimatet ist?

Wie dem auch sein mag, der Anschluss der Enklaven Lünisberg und Richisberg an die Gemeinde Ursenbach gab Anlass zu langwierigen Verhandlungen, ja, die ganze Angelegenheit kam vor dem Grossen Rat zur Sprache. Weshalb diese Sache viel zu reden gab?

Dem «Tagblatt des Grossen Rethes des Kantons Bern», Jahrgang 1889, sei die Antwort zum mindesten teilweise entnommen. Von Werdt, Berichterstatter der Kommission, äusserte sich:

«Der Fall, der hier vorliegt, gehört zu einem der schwierigsten dieser Art. Es handelt sich um die Unterbringung von Enklaven von mehr oder weniger hohem Werth.

Die beiden Enklaven Richisberg und Lünisberg liegen auf dem Höhenzug südwestlich von Ursenbach in sehr vorteilhafter Lage. Sie dominieren die ganze Gegend, und wie ich anlässlich der Grenzbereinigung zwischen Affoltern und Sumiswald erklärte, der Neuegghof sei einer der schönsten im Kanton, so kann ich das auch von den beiden Höfen Richisberg und Lünisberg sagen. Es sind Prachtgüter. Was unsere Altvorderen aus dem Wald und Ried herausgeschält haben, ist während Hunderten von Jahren mit Arbeit, Fleiss, Energie und Intelligenz urbar gemacht worden. Seit langen Jahren wohnen die gleichen Familien dort, und die schönen Kulturen, prächtigen Bauten etc. beweisen, dass da mit Intelligenz gearbeitet worden ist. Es wird da eine Landwirtschaft betrieben, die dem ganzen Kanton Bern zur Ehre gereicht. Es ist nun klar, dass es den betreffenden Gemeinden wehe thun muss, so schöne Gebiethstheile abzutreten. Man kann ihnen das nicht verargen.»

Aber nicht die ganze Verhandlung vor dem Grossen Rate ist von so hohen Tönen getragen. Es ist auch von zu niedrigem «Steuerfuss», von zu kleinen «Barentschädigungen», von «Verlust an Kapitalvermögen» und von «Notharmen» die Rede. Ursenbach wünschte ausserdem, «dass die bürgerlichen und Armenverhältnisse bei diesem Anlass in billiger und befriedigender Weise regliert werden».

In der ganzen «Grenzbereinigungsfrage» gab der Hof Lünisberg am meisten zu reden. Wynigen erhielt für Lünisberg keine Entschädigung und fühlte sich deshalb benachteiligt.

Von Werdt führte in der Sitzung des Grossen Rates vom 22. Mai 1889 aus:

«Wynigen muss in Lünisberg eine Schule unterhalten, die ungefähr so viel kostet, als die Gemeinde dort, sowohl von der Grundsteuerschatzung als vom Kapital, Teilen bezieht. Es geht nahezu Null von Null auf, so dass also Wynigen durch die Abtretung der Enklave Lünisberg keinen Verlust erleidet. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass, als Wynigen die Schule in Lünisberg übernahm, die dortigen Höfe an das Schulhaus und den Schulfonds eine gewisse Leistung ausrichteten. Dieses Geld ist kapitalisiert worden und soll auch nach der Abtretung der Gemeinde Wynigen verbleiben, so dass es also

doch eine gewisse Vergütung erhält. Lünisberg gehört geographisch entschieden zu Ursenbach.»

Der Grosse Rat stimmte den Vorschlägen der Regierung zu. Lünisberg ist zum «Bezirk» der Gemeinde Ursenbach geworden.

Für Wynigen war damit diese Sache aber nicht abgetan. Es stellte das Begehr, der Gemeinde Ursenbach 12 «Notharme» abtreten zu wollen. Der Regierungsstatthalter von Aarwangen wies Wynigen indessen ab. Gegen diesen Entscheid erklärte Wynigen den Rekurs an die Regierung. Unterm 7. September 1892 wurde in Bern der «erstinstanzliche» Spruch bestätigt. Sowohl Wynigen wie auch Lünisberg hatten sich zu fügen.

Im «Jahrbuch des Oberaargaus» 1964 aber steht zu lesen, dass Andreas Flückiger von Lünisberg mit Ulrich Dürrenmatt eng befreundet war.

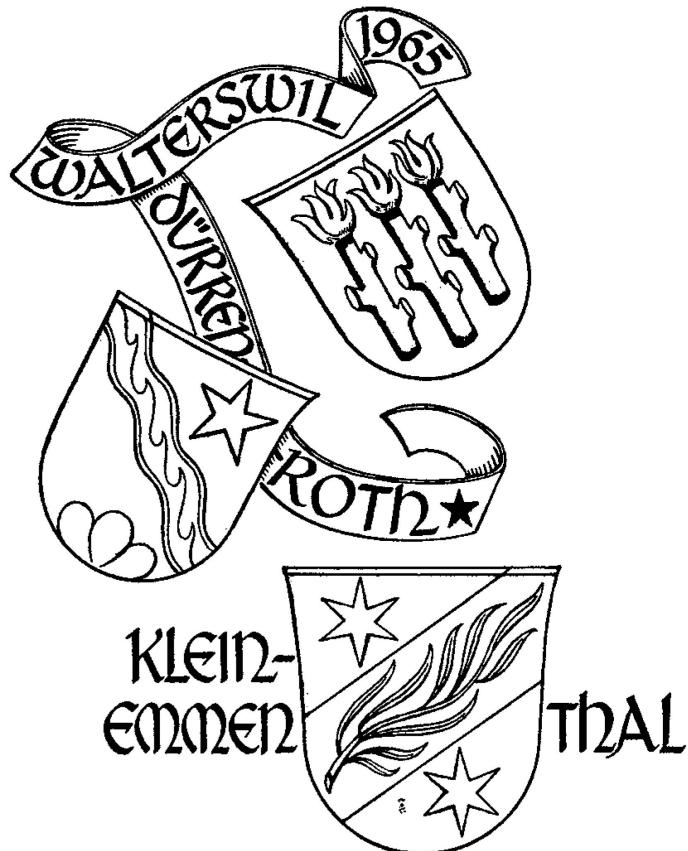
Dem Vorbericht der Rechnung über die Verwaltung des Vermögens der Einwohnergemeinde Ursenbach vom 1. Jenner bis 31. Dezember 1890 sei entnommen, dass Ursenbach für den «Hof Richisberg» 14214.75 Franken an Oeschenbach zu entrichten hatte. Weil Ursenbach zu spät bezahlte, verlangte die Gemeinde Oeschenbach für 18 Tage einen Verzugszins von 27 Franken. «Und als von hier Bezahlung verweigert wurde, reichte genannte Gemeinde beim Titl. Regierungsstatthalteramt Rekurs ein und verlangte den beziehenden Zins à 5% mit frs. 33,75. Auf hierseitige Anfrage und Gesuch an den hohen Regierungsrath wurde die Gemeinde Oeschenbach mit ihrer Forderung abgewiesen.»

7. Kleinemmental

Im Grenzbereich Oberaargau—Emmental spielte sich das Geschehen ab, das die Menschen südlich von «Mühleweg» zum Kleinemmental zusammenführte, und von dem der «Hubbergviertel der Kirchhöre Ursenbach» bloss ein Teil war. Die kleine Bevölkerung dieses einst abgelegenen Ländchens — es umfasste die Höfe Schmidigen, Hubberg, Waltrigen, Wiggisberg und Gründen — mag sich zu allen Zeiten als Minderheit gefühlt haben.

In früherer Zeit war der Zusammenschluss der fünf alten Höfe viel fester gefügt als heute, galt es doch, «die Auszüger selber zu verordnen und ihre Reisgelder auf eigene Rechnung hin zusammenzulegen», Bevormundete und Arme zu betreuen, Wege und Brücken zu unterhalten und sich um die Schule zu sorgen; ja, es bildete sich im Laufe der Zeit eine «Burgergemeinde Klein-

emmental». Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein hielten die fünf Höfe zudem einen gemeinsamen Zuchttier, welcher der Reihe nach von einem Hof auf den andern kam.



Dass aber eine Gemeinschaft über Gemeindegrenzen hinweg heute noch besteht, dafür spricht neben dem Schulkreis Gassen der «Ortsverein Häusernmoos», dessen Mitglieder sich aus den Gemeinden Affoltern, Dürrenroth und Walterswil rekrutieren. Seit zwei Jahren betreibt dieser Verein einen Skilift, dessen «Talstation» auf den Fundamenten des «Waldhüsli» steht. Dieses war einst Ursenbachs südlichste Siedlung.

Die nach allen Regeln der Kunst ausgebauten Verkehrsinsel im Häusernmoos aber stempelt das Kleinemmental zum «Durchgangsland», was es, dank seiner geographischen Lage, schon immer gewesen sein dürfte.

Und wenn die Schulgutsrechnungen der Schule Gassen bis Anno 1890 in Wangen passiert, und die Schulunfleissanzeigen zu Trachselwald beurteilt wurden, so widerspiegelt sich in dieser Doppelspurigkeit altbernisches Brauchtum.

Eine Urkunde aus dem Jahre 1139 — sie ist in ihrer Echtheit «umstritten» — weiss zu berichten, dass unter andern Gütern auch «Höfe zu Schmidingen, Eschibach, Waltringen, Walterswil und Ursibach» zum Kloster Trub gehörten. Hier zeichnet sich doch wohl so etwas wie das Kleinemmental bereits ab. Und als der bernische Rat Anno 1439 einen Teil der Vogtei Walterswil an die Komturei Sumiswald verkauft hatte, teilte er den Rest, die Höfe Gründen, Wiggisberg und Schmidigen, dem Gericht Affoltern zu. «Diese Höfe bildeten in der Folge *mit einigen andern* zusammen die Gemeinde Kleinemmental.» Für sie galt das emmentalische Landrecht. Der Vogt zu Trachselwald aber war damit ihr Richter geworden.

Das Zusammengehörigkeitsgefühl, das unter den Bewohnern des Kleinemmentals bestand, mag den Menschen des Hubbergviertels immer wieder Rückenstärkung gewesen sein, die endlich zur Loslösung von Ursenbach geführt hat. Und hier dürfte die Abtretung des Kleinemmentalviertels, das grosse Ereignis in der Geschichte Ursenbachs, letzten Endes beheimatet sein; denn seit eh und je haben Minderheiten, die um ihr Dasein kämpfen, «Geschichte gemacht».

¹ Die «Einbürgerung» der Landsassen erfolgte Anno 1861.

² Diese beiden Burgerrödel wurden von Pfr. Jordan dem Gemeinderat der drei untern Viertel am 6. Januar 1862 «vorgelegt».

³ Die Zahlung der Gemeinde Dürrenroth erfolgte am 17. Januar 1890.